
Allg. Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die durch uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

1.2 Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Sie gelten vorbehaltlich etwaiger nachträglicher Abänderungen auch für alle zukünftigen Lieferungen. Unsere jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen sind einzusehen und abzurufen unter www.hks-technology.com.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen/Listungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

2.2 Ein Liefervertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Versendung oder Auslieferung an den oder Abholung der Ware durch den Besteller zustande. Eine Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung per Datenfernübertragung genügt dieser Form. Wenn wir durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen können, dass wir eine Erklärung per Telefax oder sonstiger Datenfernübertragung abgeschickt haben, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

2.3 Sofern wir uns zum Zwecke des Vertragsschlusses eines Tele- oder Mediendienstes bedienen, verzichtet der Besteller auf eine Mitteilung der gemäß Art. 241 EGBGB, § 312 e BGB in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht (BGB-Info VO, BGBl. I 2002, Seite 243) fälligen Informationen sowie auf eine Bestätigung des Zugangs seiner Bestellung. Auf elektronischem Wege übermittelte Bestellungen gelten erst dann als zugegangen, wenn sie von uns abgerufen und geöffnet wurden. Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ungeöffnet zu löschen.

2.4 Die in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen, die nach unserer Einschätzung der Verbesserung unserer Produkte dienen, behalten wir uns ausdrücklich vor.

3. Preise und Zahlung

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle unsere Preise ab Werk (ohne Umsatzsteuer, Verpackung und Entladung). Unsere Preise werden ausschließlich in Euro berechnet, Zahlungen sind ausschließlich in Euro ohne Kosten für uns zu leisten.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens aber bei Rechnungseingang fällig. Für Geräte und Anlagen mit einem Einzelwert von über Euro 20.000,00 ist die Zahlung ohne Abzug wie folgt zu leisten: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Mitteilung, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang (vgl. Ziff. 5 dieser Bedingungen).

3.3 Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

3.4 Ist lediglich ein Teil einer Warenlieferung fehlerhaft, bleibt der Besteller zur Zahlung des Preises für den fehlerfreien Anteil verpflichtet. Im übrigen gilt, dass der Besteller nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen kann.

3.5 Die Zahlung unserer Rechnungen hat unabhängig vom Wareneingang zu erfolgen. Das Reklamationsrecht des Bestellers bleibt hiervon unberührt.

3.6 Bei Zahlungsverzug berechnen wir während des Verzugs Zinsen i. H. v. mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen können. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.7 Im Falle verzögerter Zahlung können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

3.8 Schaltet der Besteller eine Zentralregulierungsgesellschaft ein, tritt der schuldbefreiende Rechnungsausgleich erst mit Zahlungsgutschrift auf unserem Konto ein.

3.9 Verschlechtern sich die Vermögens- und Kreditverhältnisse des Bestellers mit der Folge einer Gefährdung unseres Anspruchs auf Zahlung, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Falle steht es uns frei, binnen angemessener Frist Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen jeweils in angemessener Höhe zu verlangen und unsere Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens auszusetzen. Bei Verweigerung des Bestellers oder bei Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns ebenfalls, vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor. Kalendermäßig vereinbarte Fristen beginnen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen und Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Pflichten (z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung); ist

dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder Fristen bedarf der Schriftform.

4.2 Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten usw. – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

4.3 Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferungen fallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, so bleibt er zu Gegenleistung verpflichtet.

4.4 Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind ausnahmsweise dann unzulässig, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Besteller kein Interesse hat.

4.5 Kommen wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen, die für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung beträgt, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Nachweis eines höheren Schadens steht dem Besteller offen.

4.6 Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die gelieferte Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft der Ware. Wird der Versand bzw. die Abnahme der gelieferten Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, und zwar beginnend ab Ablauf von 14 Tagen nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft.

5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Der Versand erfolgt ab Werk und (vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen) ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart.

5.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf dessen Fahrzeug verladen worden ist, spätestens aber, wenn sie – auch mit eigenem Transportmittel – unser Werk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme einer Werkleistung zu erfolgen hat, ist diese für

den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin (Ziff. 5.4) durchgeführt werden.

5.3 Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.4 Ist eine Abnahme erforderlich, so ist der Besteller verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen nach Anzeige ihrer Beendigung, gegebenenfalls nach im Einzelfall vertraglich vorgesehener Erprobung abzunehmen. Mit Inbetriebnahme der Anlage oder des Geräts, spätestens aber mit Ablauf des fünften Werktags nach Mitteilung ihrer Beendigung gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung durch uns bedarf. Bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels darf die Abnahme durch den Besteller nicht verweigert werden.

5.5 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.

5.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden (vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen und der Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsanfällen [BGBl. I 1998, Seite 2379]) nicht zurückgenommen.

5.7 Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

6.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, wenn er sich ebenfalls das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung seiner Forderung aus dem Weiterverkauf vorbehält und solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen und ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

6.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware bei Zahlungsverzug des Bestellers gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht der Rücktritt ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

6.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen vermischten Sachen. Der Besteller verwahrt in diesem Fall das Miteigentum für uns.

6.6 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (zuzüglich Mehrwertsteuer) zur Sicherung an uns ab, und zwar anteilig auch insoweit, als die Ware verarbeitet oder vermischt wurde und wir an der neuen Sache oder Sachgesamtheit Miteigentum erlangt haben. Im letzteren Falle steht uns aus dieser Zession ein anteilmäßiger erstrangiger Bruchteil der Gesamtforderung aus Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware veräußert, tritt der Besteller hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Besteller eine Forderung aus Weiterveräußerung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird eine Forderung aus Weiterveräußerung in ein Kontokorrentverhältnis mit einem Abnehmer eingestellt, tritt der Besteller seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen sämtliche Abtretungen hiermit an.

6.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Ferner hat uns der Besteller auf unser Verlangen alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware und über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen.

6.8 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die noch nicht beglichenen zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach einmaliger Anmahnung berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

7. Gewährleistungen

7.1 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (insbesondere durch den Einsatz anderer Medien als der, die dem Angebot zugrunde lagen), fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund und/oder chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird ebenso wenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen des Bestellers oder Dritter.

7.2 Offensichtliche Mängel der von uns gelieferten Ware müssen unverzüglich uns gegenüber schriftlich angezeigt und gerügt werden. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich die Anzeige- und Rügefrist auf maximal 2 Wochen ab Warenempfang. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt auf eine rechtzeitige Mängelrüge des Bestellers hin nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; hiervon sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet,

alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Besteller die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht hat. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Beim Auftreten von Mängeln ist die Be- oder Verarbeitung der mangelhaften Ware sofort einzustellen.

7.3 Schlägt die erste Nachbesserung fehl oder ist die Neulieferung mangelhaft, sind wir berechtigt, innerhalb einer angemessenen Nachfrist entweder erneut nachzubessern oder neu zu liefern.

7.4 Schlägt auch die erneute Nacherfüllung fehl oder sind wir unserer Pflicht zur Nacherfüllung nicht nachgekommen, ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis für die Bestellung zu mindern sowie Schadenersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

7.5 Für Mängel, die wir nicht zu vertreten haben, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der Leistung gemäß Ziff. 7.4 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend gemachte Mangel die Eignung der Ware für die vertraglich vorausgesetzte oder bei Ware gleicher Art übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.

7.6 Ansprüche nach §§ 437, 634 a BGB verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang, es sei denn, sie betreffen Baustoffe im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Ware (insbesondere gebrauchte Ersatz- und Austauschteile) beträgt sechs Monate ab Gefahrübergang.

7.7 Die obigen Regelungen gelten nicht, soweit sie eine Freizeichnung von unserer Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen Übernahme einer Garantie beinhalten.

8. Rückgriffsanspruch

8.1 Sobald der Besteller von der Geltendmachung von Mängelrechten hinsichtlich der von uns gelieferten Ware durch einen Zwischenhändler erfährt, hat er uns innerhalb einer Frist von 5 Tagen hierüber zu informieren. Lässt der Besteller diese Frist verstreichen, sind Rückgriffsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

8.2 Wurde die neu hergestellte Sache von dem Besteller an einen Zwischenhändler weiterveräußert und hat der Letztverkäufer gemäß § 478 BGB die Ware zurücknehmen oder eine Minderung des Kaufpreises hinnehmen müssen, hat der Besteller uns gegenüber ebenfalls diese Gewährleistungsrechte. Ein anderes Gewährleistungsrecht kann uns gegenüber nicht geltend gemacht werden, wenn wir hierdurch unangemessen benachteiligt würden. Ein Rückgriffsanspruch scheidet uns gegenüber jedoch insoweit aus, als der Besteller oder ein Zwischenhändler selbst nicht oder nicht in vollem Umfang nach § 437 BGB in Anspruch genommen wurde.

8.3 Macht der Besteller als Rückgriffsgläubiger gemäß § 478 BGB Minderungsansprüche uns gegenüber geltend, ist bei Fortgeltung der vorstehenden Regelung der Kaufpreis in dem sich aus § 441 Abs. 3 BGB ergebenden Verhältnis herabzusetzen, begrenzt durch den tatsächlich zuvor dem jeweiligen Endabnehmer unserer Ware gutgeschriebenen Minderungsbetrag. Kam es in einem dem Rückgriffsverhältnis vorgelagerten Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zu keiner Rückzahlung aus Minde-

rung, scheidet der Rückgriffsanspruch uns gegenüber ganz oder teilweise in dem entsprechenden Verhältnis aus. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Besteller als Rückgriffsgläubiger Schadenersatz von uns verlangt, soweit der Schaden nicht über die Kaufsache hinausreicht.

8.4 Wir sind berechtigt, Aufwendungsersatz im Rahmen des Regresses nach § 478 BGB nur in Form von Warengutschrift zu leisten.

8.5 In jedem Fall ist Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen ausgeschlossen, die bei hinreichender und zumutbarer Vorsorge des Bestellers für die Nacherfüllung nicht angefallen wären.

9. Haftung

9.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Folgeschäden (wie z. B. entgangenen Gewinn) oder sonstige Vermögensschäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.

9.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen, in denen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis zu einem Personenschaden oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis zu einem sonstigen Schaden des Bestellers führt. Bei allen sonstigen Schäden im Sinne des vorangegangenen Satzes ist aber die Haftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Folgeschäden (wie z. B. entgangener Gewinn) sind von ihr nicht umfasst.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, wenn wir einen Mangel der von uns gelieferten Ware arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, sofern die Garantie gerade bezwecken sollte, den Besteller vor Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, zu schützen.

9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies entsprechend für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verkaufshilfen, Vertraulichkeit

10.1 Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Während der Nutzung von Mustern durch den Besteller geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, bei von ihm zu vertretendem Verlust oder von ihm zu vertretender Beschädigung Ersatz zu leisten.

10.2 Wir verpflichten uns ebenfalls, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

11. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Datenschutz

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

12.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Gottmadingen.

12.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und/oder Scheckprozesses ist Gottmadingen Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

12.4 Hinweis gemäß § 26 BDSG: Wir speichern personenbezogene Daten unserer Kunden.
(Beachten Sie unsere Datenschutzbestimmungen)